



Hinweise des Nachlassgerichts

Aufgaben des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht ist bei den Amtsgerichten angesiedelt. Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, an dem die verstorbene Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt (bei Sterbefällen bis 17.08.2015: letzter Wohnsitz) hatte.

Das Nachlassgericht hat die Aufgabe, Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) zu verwahren sowie im Erbfall zu eröffnen und die Beteiligten vom Inhalt dieser Verfügungen zu benachrichtigen. Auf Antrag eines Erben (Miterben) erteilt das Nachlassgericht einen Erbschein. Der Antrag ist wegen der erforderlichen eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht oder einem Notar zu beurkunden. Das Nachlassgericht hat weiter bei vorliegenden Erbausschlagungen etwaige hierdurch nächstberufene Personen vom Anfall der Erbschaft zu benachrichtigen. Es kann bei unbekanntem Erben auch Nachlasssicherungen (meist durch Einleitung sog. Nachlasspflegschaften) durchführen, jedoch grundsätzlich nur, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht, d.h. positives Nachlassvermögen vorhanden ist. Das Nachlassgericht ist auch für die Erteilung anderer Legitimationsnachweise (z.B. Testamentsvollstreckerzeugnisse, Europäisches Nachlasszeugnis) zuständig.

Zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehören dagegen **nicht**:

- Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Abwicklung des Nachlasses, wie z. B. Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten, Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen
- Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben
- Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten
- Belehrung über Form und Frist von Erbausschlagungen, wenn noch keine Ausschlagungen vorliegen

Verwahrung von Testamenten

Das Nachlassgericht ist auch für die Verwahrung letztwilliger Verfügungen (Testamente und Erbverträge) zuständig. Notarielle Testamente werden automatisch vom Notar eingereicht, Erbverträge können auch beim beurkundeten Notar in Verwahrung gegeben werden. Auch handschriftliche Testamente können auf Veranlassung der testierenden Personen beim Nachlassgericht in Verwahrung gegeben werden. Wichtig: Privatschriftliche Testamente sind nur wirksam, wenn sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind. Eine etwaige Rücknahme der hinterlegten Testamente ist nur an die testierenden Personen (ggf. auch mehrere) persönlich möglich.

Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht muss jedes Schriftstück eröffnen, welches sich inhaltlich als Testament des Verstorbenen darstellen kann. Jede Person, die ein solches Schriftstück in Besitz hat, ist verpflichtet, dieses im Original dem Nachlassgericht abzuliefern.

Nach der Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags sind die Beteiligten durch das Nachlassgericht vom Inhalt dieser eröffneten Verfügung von Todes wegen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung geschieht in der Regel durch Übersendung von Kopien der eröffneten Verfügung von Todes wegen sowie des Eröffnungsprotokolls. Eine Ladung der Beteiligten zur Testamentseröffnung erfolgt regelmäßig nicht.

Bei der Eröffnung hat das Nachlassgericht noch nicht die Gültigkeit der eröffneten Verfügung zu prüfen. Dies geschieht rechtsverbindlich erst im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens,

welches, wie oben bereits ausgeführt, nur auf Antrag eines Berechtigten eingeleitet wird. Aus der Übersendung der Kopie des Testaments oder Erbvertrags sowie des Eröffnungsprotokolls können deshalb keine Rückschlüsse auf die Gültigkeit der Verfügung gezogen werden. Benachrichtigt werden in dieser Form nicht nur die im Testament oder Erbvertrag Bedachten, sondern auch diejenigen Personen, deren gesetzliches Erbrecht durch diese Verfügung beeinträchtigt ist. Die Übersendung der Kopie d Testaments oder Erbvertrags bedeutet daher nicht in jedem Fall, dass die Empfänger zum Kreise der Bedachten gehören.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wer die ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich ausschlagen, er wird sonst endgültig Erbe. Die Ausschlagung ist nur wirksam:

wenn sie innerhalb der Ausschlagungsfrist von grundsätzlich sechs Wochen (bei Auslandswohnsitz bzw. –aufenthalt des Erben: sechs Monate) seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung zum Erben gegenüber dem Nachlassgericht oder gegenüber dem Nachlassgericht des inländischen gewöhnlichen Aufenthaltes bzw. Wohnsitzes des Ausschlagenden zu dessen Niederschrift abgegeben wurde

oder

wenn die Unterschrift des Ausschlagenden auf dem an das Nachlassgericht zu richtenden Ausschlagungsschreiben durch ein hessisches Ortsgericht oder einen Notar beglaubigt **und** dieses Schreiben innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingegangen ist.

Im Ausland lebende Erben können ihre Ausschlagungserklärung auch bei der deutschen Botschaft, einem deutschen Konsulat oder Konsul beglaubigen lassen.

Die Ausschlagung ist ein geeignetes Mittel, um eine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auszuschließen, scheidet doch der Ausschlagende bei Wirksamkeit seiner Erklärung als Erbe aus. Hat der Erblasser Sozialhilfeleistungen bezogen, so ist die Haftung der Erben für Ersatzansprüche schon nach dem Gesetz auf den vorhandenen Nachlass begrenzt. Ist der Nachlass durch anderweitige Verbindlichkeiten überschuldet, so kann der Erbe auch nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Haftung mit seinem eigenen Vermögen durch besondere Maßnahmen abwenden (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenz- bzw. Nachlassverwaltungsverfahrens).

Bei der Ausschlagung ist zu beachten, dass in der Regel der Nachlass dem Nächstberufenen anfällt. Schlagen z. B. die Eltern oder ein Elternteil aus, sind oft deren Kinder zu Erben berufen. Sollen diese ebenfalls nicht Erbe werden, müssen auch diese ausschlagen. Für minderjährige Kinder können gesetzliche Vertreter (Eltern, die verwitwete Mutter, der verwitwete Vater, der Vormund) die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Hierzu ist grundsätzlich die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, die auch innerhalb der Ausschlagungsfrist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Eine familiengerichtliche Genehmigung der Ausschlagung ist **nicht** erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des erbberechtigten Elternteils, dem auch die elterliche Sorge zusteht, Erbe wird. Die Erbausschlagung eines gesetzlichen Betreuers wird erst durch - dem Nachlassgericht anzuzeigende – rechtskräftige Genehmigung des Betreuungsgerichtes wirksam.

Das Nachlassgericht kann daneben für Personen aus seinem Bezirk auch bei Erbfällen aus dem EU-Ausland für die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen zuständig sein

Erbschein, Nachweis der Erbfolge

Der Erbe kann sich sein Erbrecht durch einen vom Nachlassgericht gebührenpflichtig ausgestellten Erbschein bescheinigen lassen. Der Erbschein stellt die Rechtsnachfolge fest, nicht aber, wem einzelne Nachlassgegenstände zustehen und ist in der Regel erforderlich, wenn der Erblasser Grundeigentum hinterlassen hat und **kein** notarielles Testament oder Erbvertrag die Erbfolge eindeutig regelt. Auch Banken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche Institutionen lassen sich die Erbfolge grundsätzlich durch einen Erbschein nachweisen. Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag des Erben ausgestellt. Da dieser Antrag Angaben enthalten muss, die an Eides Statt zu versichern sind, ist er durch das Nachlassgericht oder einen Notar aufzunehmen (Beurkundung erforderlich).

Zum Nachweis der Erbfolge reicht in den meisten Fällen anstelle des Erbscheins eine beglaubigte Kopie der vom Nachlassgericht eröffneten Verfügung von Todes wegen und des Eröffnungsprotokolls aus, wenn es sich um ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag handelt, in dem die Erben namentlich bezeichnet sind. Ein privatschriftliches Testament wird nur selten als Erbnachweis akzeptiert. Es ist zu empfehlen, vor der Beantragung eines Erbscheins bei den betreffenden Institutionen anzufragen, ob die vorhandenen Unterlagen als Erbnachweis ausreichen oder ob ein Erbschein erforderlich ist.

Arten der Beteiligung am Nachlass

Nicht alle in einem Testament Bedachten sind „Erbe“ im Sinne des Gesetzes. Eine Person kann auch, wenn nur ein bestimmter Gegenstand oder ein Geldbetrag zugewendet wurde, ein „Vermächtnisnehmer“ sein. Nur der Erbe allein oder die Erben zu mehreren ist/sind Rechtsnachfolger des Verstorbenen in allen Rechtsverhältnissen kraft Gesetzes. Im Gegensatz hierzu ist ein Vermächtnisnehmer nicht Miteigentümer am Nachlass. Der Vermächtnisnehmer hat nur einen Anspruch darauf, dass der Erbe ihm das Eigentum an dem vermachten Gegenstand überträgt bzw. die vermachte Summe auszahlt. Bei Grundstücksvermächtnissen ist zur Erfüllung des Vermächtnisses die notarielle Beurkundung der Eigentumsübertragung erforderlich.

Ein „Pflichtteilsrecht“ hat der nachgenannte Personenkreis, wenn sie Testament übergangen oder nur unzureichend bedacht sind: der überlebende Ehegatte/Lebenspartner und die Abkömmlinge des Verstorbenen. Wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlässt, sind auch die Eltern des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Erbe und daher nicht Miteigentümer am Nachlass. Er kann von dem Erben nur die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils verlangen. Der Anspruch verjährt, wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis vom Testamentsinhalt gegen die/den Erben geltend macht. Die Geltendmachung von Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen erfolgt nicht gegenüber dem Nachlassgericht, sondern unmittelbar gegenüber dem/den Erben.

Erbengemeinschaft, Nachlassteilung, Grundbuchberichtigung

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Vor der Teilung können sie nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Jeder Erbe kann die Nachlassteilung verlangen, wenn diese nicht durch letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Eine notarielle Beurkundung des Erbteilungsvertrages ist grundsätzlich erforderlich, wenn zum Nachlass Grundeigentum gehört. Die Berichtigung des Grundbuchs – zu der die Erben verpflichtet sind – erfolgt durch Eintragung des Erben bzw. der Erbengemeinschaft in das Grundbuch und ist gebührenfrei, **wenn** sie innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** seit dem Tod des Erblassers beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich an das Amtsgericht –Grundbuchamt - zu richten.

Das Ortsgericht

In jeder Gemeinde Hessens sind ehrenamtlich tätige Ortsgerichte, geführt von einem Ortsgerichtsvorsteher, eingerichtet worden. Der Ortsgerichtsvorsteher ist befugt bzw. verpflichtet, über den Sterbefall von Personen, die in seinem Bezirk ihren letzten Wohnsitz oder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, eine Sterbefallsanzeige aufzunehmen, die dann dem zuständigen Nachlassgericht ggf. zur Aufnahme eigener Tätigkeiten wie beispielsweise der Eröffnung eines Testaments übersandt wird.

Da der Ortsgerichtsvorsteher die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften vornehmen darf, kann die zur Erbschaftsausschlagung erforderliche Erklärung hier beglaubigt und sodann dem Nachlassgericht übersandt werden. Ferner ist das Ortsgericht für die Sicherung des Nachlasses und die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und auf Anforderung auch für Schätzungen von Grundeigentum zuständig, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Stand: Februar 2018

**Amtsgericht Frankfurt am Main
Außenstelle Höchst
- Nachlassgericht -
Zuckschwerdtstraße 58
65929 Frankfurt am Main**

Tel. 069.1367.0 (Zentrale)

Fax: 069.1367.3212

Email: nachlassgerichthoechst@ag-frankfurt.justiz.hessen.de

Ansprechpartner nach alphabetischer Reihenfolge unter:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-frankfurt-m/ag-frankfurt-m/ansprechpartner/au%C3%9Fensterstelle-h%C3%B6chst#nachlass>

Beurkundungen von Erbscheinsanträgen und anderen Erklärungen erfolgen nach vorheriger Terminvereinbarung.